

fenen Zollverträge nehmen würden; so kann ich mir unmöglich denken, daß im Monat Octbr. 1834, wenige Wochen vor dem Schlusse des Landtags dieselbe Frage wieder aufgegriffen und im Sturmschritt durch die Kammer zu treiben versucht werden sollte. Wenn ferner die Kammer im Verein mit der ersten den Antrag an die Regierung gerichtet hat, daß mehrere technisch verwandte Innungen vereinigt werden möchten, so sollte ich doch wohl meinen: sie habe dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß sie in keinem Fall Aufhebung der Innungen beabsichtige. Es ist sogar bei der damaligen Debatte die Frage wegen der Gewerbefreiheit von einem der Mitglieder, welche die Vortheile dieses Systems herausgestellt haben, ebenfalls in Anregung gebracht und ein Antrag darauf von ihm gestellt, derselbe fand aber in der Kammer Widerspruch, und hierauf ist erst an die Staatsregierung der oft genannte Antrag ergangen. Wie konnte nun die Staatsregierung, wie die Deputation glauben, daß es in der Absicht der Kammer gelegen habe, in diese einzelnen Bestimmungen ein ganz neues, der jetzigen Gesetzgebung völlig fremdes Princip zu übertragen. Die Staatsregierung wie die Deputation konnte nur annehmen, daß sich diese Bestimmungen an das Bestehende anschließen, und nur die Grundsätze enthalten sollten, welche für den Augenblick durchaus nothwendig waren, um den Wunsch, wenigstens den dringendsten Mängeln und Gebrechen im Gewerwesen abgeholfen zu sehen, zu befriedigen. Dieser Zweck hat durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreicht werden sollen. Uebrigens wird es mir wohl um so mehr gestattet sein, die Ansichten, welche ich über diesen Gegenstand im Allgemeinen hege, bei der speciellen Berathung noch zu entwickeln, als selbst das Mitglied, welches so eben gesprochen hat, wieder auf die allgemeine Berathung zurückgegangen ist. Man hat der Kammer das Schreckbild vorgehalten, daß, wenn sie auf diesen Gesetzentwurf eingehe, wohl 50 Jahre vergehen könnten, bevor man ein anderes Princip, als hier angenommen worden, in die Gesetzgebung bringen könne. Der Abg., welcher diese Aeußerung gethan, kann sie schwerlich im Ernste gemeint haben; denn er kennt gewiß zu sehr die Vorzüge des constitutionellen Regierungssystems, und weiß, daß die Gesetzgebung hier nie stillstehen kann, und daß selbst, wenn sie dieß wollte, sie fortgetrieben werden würde, durch die öffentliche Meinung, durch das Bedürfnis der Zeit und durch die Stimme derer, welche sich in dieser Versammlung aussprechen. Allein das Schreckbild verschwindet um so mehr, wenn man bedenkt, daß das Gewerbsgesetz nur zurückgelegt ist, und schon bei der nächsten Ständeversammlung zur Vorlage kommen soll. Ich möchte aber auch wissen, wie man in diese einzelnen Bestimmungen ein Princip hineinlegen will, welches der bisherigen Gesetzgebung fremd ist. Es ist zwar auf eine Stelle in den Motiven bezogen worden, wo gesagt worden, daß die Gewerbsverhältnisse bisher aller gesetzlichen Sanctionen entbehrt hätten. Ich weiß nicht, in welchem Sinne die Staatsregierung diese Worte genommen hat; indessen kann in keinem Fall in der Absicht der Staatsregierung gelegen haben, die Behauptung aufzustellen, als ob auch das Verbotungsrecht der Innungen, und selbst die Verhältnisse zwischen Stadt und Land aller gesetzlichen Sanction entbehrten. Denn in den Erbländen ist es ja allgemein bekannt,

daß dieser Unterschied und jenes Verbotungsrecht sich auf die Landesordnung 1482, auf die Policeiordnung und die Erledigung der Landesgebr. v. 1661, auf das Dorfhandelsmandat von 1767, auf die General-Innungsartikel und viele wegen der Fälscher und Störer ergangne einzelne Gesetze gründet. Ja es sind in Folge dieser Einrichtung Verträge geschlossen, und bei entstandenen Irrungen rechtskräftige Entscheidungen darüber gegeben worden, die doch wohl nicht sofort vernichtet werden können. Ich will aber zugeben, diese Verhältnisse sollen nur auf Observanz beruhen, dann wird man mir doch zugestehen müssen, daß auch die Observanz zum Gesetz werde, und eben so wie das Gesetz geeignet sei, privatrechtliche Verhältnisse zu begründen. Nur vor wenig Tagen wurde in einem Deputationsberichte erwähnt, daß in der Oberlausitz die Schutzunterthänigkeit, der Theilschilling, der Vorfang sich lediglich auf Herkommen gründeten; dessenungeachtet konnte die Kammer sich nicht entschließen, die Verpflichteten dieser Verbindlichkeit anders, als gegen Entschädigung zu erheben. Wenn, meine Herren, damals das Herkommen als eine verbindliche Norm angenommen wurde, so wüßte ich nicht, warum es hier nicht zu beachten sei. Ich möchte mir in der That die Frage erlauben, ob die Paragraphen 26. und 31. der Verfassungs-Urkunde, von denen uns so oft gesagt worden ist, man möge doch ja nicht an ihnen rütteln, sich nur auf eine Classe von Staatsbürgern beziehen, oder ob sie nicht auch für die Städte gegeben seien? Ich weiß nicht anders, als daß unter dem Schutze der bisherigen Verfassung sich die Privatrechte der Innungen gebildet haben. Ich erinnere Sie vorzüglich an die geschlossenen Innungen, welche bestehen, und wo das Recht mit bedeutenden Kosten gekauft und in Privateigenthum übergegangen ist. Würde der §. so angenommen, wie er in dem Amendement gestellt ist, so würden so viele Privatinteressen ohne alle Entschädigung verletzt, daß in der That dieses Amendement selbst tiefer in das Eigenthum eingreifen würde, als es im Zweck des Antragstellers liegen konnte. Wenn ferner auf die Aufhebung der Innungen angetragen wurde, weil so viele Streitigkeiten daraus hervorgingen, so will ich das nicht leugnen, ich will aber auf ein ähnliches Verhältniß aufmerksam machen. Wie vielfache Streitigkeiten sind nicht durch die Frohnen und Hutungsgerechtigkeiten entstanden; was würden Sie aber gesagt haben, wenn der vorige Redner vorgeschlagen hätte, diese sofort aufzuheben, weil sie zu Streitigkeiten und Irrungen Veranlassung darböten? Keiner von uns würde beigestimmt haben, weil offenbar Privatrechte verletzt worden wären. Ich will noch weiter gehen. Sie werden mir zugeben, daß mit dem Innungs-Verhältniß sich mehrere nutzbare Rechte verknüpfen haben für die Obrigkeiten in den Städten, und daß das Einkommen davon für die Kassen nicht unbedeutend sei. Auch in der Oberlausitz haben solche nutzbare Befugnisse der Gerichtsherrschaften bestanden; dort hat man sich ganz neuerlich in dem Particularverträge diese Befugnisse zu wahren gewußt, man hat sich ausdrücklich bedungen, daß sie nicht aufgehoben werden können, wenigstens nicht anders, als mit Zustimmung der Berechtigten und gegen Entschädigung. Welche Ungleichheit würde entstehen, wollten Sie erklären, in den Erbländen werden alle diese Befugnisse aufgehoben, in der Oberlausitz aber bestehen sie ver-